

Bürgermeisteramt

Stadt Freiburg im Breisgau - Bürgermeisteramt Dezernat IV
Postfach, D-79095 Freiburg

1.

- per E-Mail als pdf-Datei -

Fraktion Freie Wähler
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Dr. Johannes Gröger
Rathausplatz 2 - 4
79098 Freiburg i. Br.

Dezernat IV

Adresse: Fahnenbergplatz 4
D-79098 Freiburg i. Br.

Telefon: 0761 / 201 - 5010
Telefax: 0761 / 201 - 5099
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: dez-IV@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den

Frau Schonhard

25.03.2019

**Einzelanfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen
- Verpflichtung des Gemeinderats sowie der Verwaltung der Stadt Freiburg ab dem
Haushaltsjahr 2023 ausschließlich städtische Haushalte ohne Neuverschuldung zu
beschließen**

Sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Gröger,

die Anfrage vom 22.02.2019 an Herrn Oberbürgermeister Horn habe ich zur zuständigen Prüfung und Beantwortung erhalten. Darin kündigen Sie zum einen an, dass Ihre Fraktion im Rahmen der Beschlussfassung zum Doppelhaushalt 2019/2020 den Beschlussantrag

„Der Gemeinderat der Stadt Freiburg und die Verwaltung der Stadt Freiburg auferlegt sich die Verpflichtung, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2023 zukünftig nur noch einen städtischen Haushalt ohne Neuverschuldung zu beschließen.“

einbringen werden. Zum anderen bitten Sie um rechtliche Prüfung, ob der Gemeinderat auch beschließen kann, dass von der selbst auferlegten Verpflichtung, zukünftig auf jegliche Neuverschuldung zu verzichten, nur durch einen Gemeinderatsbeschluss, mit zum Beispiel Zweidrittelmehrheit abgewichen werden kann.

Nach der zwischenzeitlich erfolgten fachlichen und rechtlichen Prüfung kann ich hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Dem angekündigten Beschlussantrag stehen grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken entgegen. Da die Gemeinde gemäß § 77 Abs. 1 GemO verpflichtet ist, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist, sollte zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit eine „Härtefallklausel“ definiert werden. In Mannheim hat der Gemeinderat bei der Einführung einer

kommunalen Schuldenbremse Ausnahmen bei sogenannten „extremen Haushaltslagen“ in die Satzung aufgenommen.

Eine Heraufsetzung des Quorums auf z.B. eine 2/3-Mehrheit für den Beschluss, um die Schuldenbremse wieder außer Kraft zu setzen, wirft im Hinblick auf § 37 Abs. 6 Satz 2 rechtliche Bedenken auf. So sieht die Gemeindeordnung ausdrücklich und abschließend vor, dass Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen sind. Dem Gemeinderat steht folglich nicht die Kompetenz zu, von dieser landesrechtlichen Regelung abzuweichen. Ansonsten hätte es der amtierende Gemeinderat in der Hand, Beschlüsse zu fassen und für eine Änderung derart hohe Quoren festzusetzen, dass eine Änderung für zukünftige Gemeinderäte nicht mehr möglich wäre. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die Rechte der zukünftigen Gemeinderatsmitglieder darstellen.

Die Einführung einer kommunalen Schuldenbremse ist - wie bereits ausgeführt - rechtlich möglich und wird in einigen anderen Kommunen (u.a. Mannheim) praktiziert. Bei der Einführung einer solchen Selbstverpflichtung sollten aber folgende Aspekte beachtet werden, die es im Vorfeld umfassend zu diskutieren und zu bewerten gilt:

- Die Pflichtaufgaben haben grundsätzlich Vorrang vor freiwilligen Aufgaben, so dass insbesondere der Zuschussbereich im Ergebnishaushalt nachrangig wäre und hier Einsparungen vorgenommen werden müssten.
- Der Geltungsbereich der Schuldenbremse ist vorab klar zu definieren. Konkret ist die Frage zu klären, inwieweit die Schuldenbremse auf den Kernhaushalt oder z.B. auch auf die nicht gebührenfinanzierten Eigenbetriebe (EBF, ETF, EB NVZ und Staudinger Gesamtschule) beziehen kann und soll.
- Falls in den Jahren 2019-2023 die Kreditlinie nicht ausgeschöpft werden sollte, stellt sich die Frage, wie mit diesen Kreditermächtigungen ab 2024 umgegangen wird.
- Wie würde sich die kommunale Schuldenbremse auf anstehende Investitionen ab 2024 ff. finanziell und zeitlich auswirken? Welche Wechselwirkungen mit anderen Projekten / Maßnahmen z.B. Stadtteil Dietenbach, ÖPNV sind zu beachten?
- Wie wird sichergestellt, dass unvorhergesehene Pflichtaufgaben kurzfristig umgesetzt werden können? Welche Handlungsoptionen möglich und welche Gremienbeschlüsse sind einzuholen?

Aufgrund der o.g. und weiteren offenen Fragen, die es fachlich und politisch zu bewerten gilt, empfehle ich, die Beschlussfassung über eine kommunale Schuldenbremse in die spätere Klausur zu den Finanzen zu verschieben, so dass der am 26.05.2019 neu gewählte Gemeinderat sich hierzu positionieren kann.

Die übrigen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Gruppierung erhalten Nachricht hiervon.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

2.

Nachricht hiervon - per E-Mail als pdf-Dokument -

- a. den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaft und Gruppierung
- b. den Geschäftsstellen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Gruppierung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

• Anlage

gez. Breiter
Bürgermeister

•

•